Landratsamt Biberach

Vorbericht

Vorlage Nr. 01-035-2024

Ziffer 2 der Tagesordnung
SA-04-2024

Ausschuss für Soziales
öffentlich am 25.11.2024

Zentralstelle für Gremien,
Öffentlichkeitsarbeit und
Wirtschaftsförderung
Philipp Friedel

Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten.

Sachverhalt

1. Rechtslage

a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Landrat. Er kann den Ersten Landesbeamten mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragen (§ 35 Absatz 3 Landkreisordnung).

b) Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Ausschuss (§ 35 Absatz 3 Landkreisordnung i. V. m. § 5 Absatz 6 der Hauptsatzung).

2. Vorgänger

In der letzten Amtsperiode war Kreisrat a. D. Günther Karremann als erster stellvertretender Vorsitzender und Kreisrätin Stefanie Etzinger als zweite stellvertretende Vorsitzende im Ausschuss gewählt.